

## **AGB für den Kauf von Eintrittskarten für den Besuch von Spielen der VEU Feldkirch.**

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind wesentlicher Bestandteil des Vertrages über den Kauf von Eintrittskarten. Mit Erwerb und Verwendung der Eintrittskarte erkennt der Erwerber oder Verwender die Gültigkeit der nachstehenden AGB, sowie der Hausordnung der Vorarlberghalle. Während den Spielen der VEU Feldkirch üben diese das alleinige Hausrecht in der Vorarlberghalle aus.

### **§1 Zugang zu den Veranstaltungen**

Die Saisonkarte berechtigt zum Besuch aller Heimspiele der VEU Feldkirch in der Vorarlberghalle in der jeweiligen Nationalliga-Saison (Vorbereitung, Grunddurchgang, Play Off). Für Sonderveranstaltungen außerhalb des Spielbetriebes der Nationalliga- Mannschaft ist die Saisonkarte nicht gültig. Der Zugang zu den jeweiligen Veranstaltungen wird nur gegen Vorlage einer gültigen Saisonkarte gewährt. Besucher mit ermäßigten Saisonkarten haben beim Einlass den Grund der Ermäßigung durch Vorlage eines entsprechenden amtlichen Ausweises nachzuweisen.

Jeder Besucher ist verpflichtet, dem Ordnungsdienst jederzeit auf Verlangen seine Eintrittskarte vorzuzeigen und zur Überprüfung auszuhändigen. Jeglicher Missbrauch der Eintrittskarte berechtigt den Veranstalter zum Entzug der Eintrittskarte.

### **§2 Regelung bei ermäßigten Karten**

Eintrittskarten sind übertragbar. Die Ermäßigung kann nur gewährt werden, wenn der Besucher die Berechtigung beim Kauf und Zutritt durch Vorlage eines entsprechenden amtlichen Ausweises nachweist.

Ermäßigung: Schüler, Lehrlinge, Studenten, Senioren, Präsenzdiener, Zivildienen, Behinderte Kinder: Kinder bis 14 Jahre haben freien Eintritt.

### **§3 Verbote**

Aus Sicherheitsgründen ist den Besuchern des Stadions das Mitführen und Benutzen folgender Gegenstände untersagt: Getränke und Lebensmittel jeglicher Art; Gefährliche Gegenstände wie Gasbehälter, pyrotechnische Artikel, Fackeln, Waffen jeglicher Art; Gegenstände, die als Wurfgeschosse verwendet werden können, insbesondere Getränkebehältnisse wie Flaschen und Dosen; rassistisches, fremdenfeindliches und rechtsradikales Propagandamaterial; Gegenstände, die durch ihre Brennbarkeit eine Gefährdung darstellen können (z. B. Konfetti, Papierschnipsel sowie Fahnen mit einer Stangenlänge von über 1 Meter). Sofern das Ordnungspersonal der VEU Feldkirch dies im Einzelfall für die Sicherheit der Veranstaltung für erforderlich hält, kann auch das Mitführen jeglicher anderweitigen Gegenstände untersagt werden. Den Anordnungen des Veranstalters und des Ordnungspersonals der VEU Feldkirch ist in jedem Fall Folge zu leisten. Weiterhin ist es im Hallenbereich verboten, Gegenstände zu werfen, Foto-, Film-, Video- und Tonbandaufnahmen zum Zwecke der kommerziellen Nutzung ohne Genehmigung des Veranstalters zu machen und/oder zu verwerten, sowie das Hallengelände in irgendeiner Weise zu beschmutzen und hierzu geeignetes Material wie Konfetti, Papierschnipsel oder Papierrollen mitzubringen.

### **§4 Eingangskontrolle und Sanktionen**

Jeder Besucher hat beim Betreten des Stadions seine Eintrittskarte, sowie eines

entsprechenden amtlichen Ausweises bei Ermäßigten Karten, unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen. Jeder Besucher ist verpflichtet, sich beim Eintritt zu der Veranstaltung durch den Ordnungsdienst auf das Mitführen von verbotenen Gegenständen durch Abtasten untersuchen zu lassen. Auf Verlangen des Ordnungsdienstes ist die Einsichtnahme in mitgeführte Behältnisse zu gestatten. Leibesvisitationen sind auch während der Veranstaltung im gesamten Bereich der Vorarlberghalle zu gestatten. Personen, die ihre Eintrittskarte nicht vorweisen können, oder Personen, die ein allgemeines Sicherheitsrisiko darstellen, kann der Zutritt bzw. der Aufenthalt in die/der Vorarlberghalle untersagt werden. Alkoholisierte oder unter Drogeneinfluss stehende Personen können von der Veranstaltung ausgeschlossen werden. Den genannten Personen kann jederzeit mit sofortiger Wirkung ein zeitlich unbefristetes Hausverbot erteilt werden.

### **§5 Spieltermine, Spielausfälle und Spielabbruch**

Die VEU Feldkirch leistet keine Gewähr für die Einhaltung veröffentlichter Spielpläne. Termine, Anfangszeiten und mögliche Spielverlegungen sind der Homepage [www.veufeldkirch.at](http://www.veufeldkirch.at)

sowie den Medien zu entnehmen. Spielverlegungen, -ausfälle und -abbrüche führen weder zur Rückerstattung von Eintrittsgeldern, noch zum Ersatz eines weitergehenden finanziellen Schadens.

§6 Haftungsbeschränkung Die Haftung des Veranstalters für Personen-, Sach- sowie Vermögensschäden wird ausgeschlossen, soweit nicht eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung des Veranstalters, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen vorliegt.